

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.146.423

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1130/J-NR/2020

Wien, am 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2020 unter der Nr. **1130/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nichteinhaltung der „Corona-Präventionsmaßnahmen im Straf- und Maßnahmenvollzug der Generaldirektion“ in der Justizanstalt Asten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie erklären Sie sich, dass dem Maßnahmenkatalog des Generaldirektors zumindest in der Justizanstalt Asten nicht entsprochen wurde?*

Alle Justizanstalten wurden am 26. Februar 2020 um 6:50 Uhr von der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz per E-Mail über dringende präventive Maßnahmen gegen COVID-19 im Straf- und Maßnahmenvollzug informiert und mit deren ehestmöglicher Umsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten (bestenfalls ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs) sowie unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit beauftragt.

Alle Justizanstalten haben den Erhalt der an diese gerichteten diesbezüglichen Weisungen der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen sowie deren Umsetzung bestätigt.

Mir ist nicht bekannt, dass die Justizanstalt Asten dem von der Generaldirektion ausgesendeten Maßnahmenkatalog zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht entsprochen hätte. Auch in der Justizanstalt Asten wurden die seitens der Generaldirektion verfügten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit – wie von allen anderen Justizanstalten auch – umgesetzt. Im Sinne der Weisung wurden in der Justizanstalt Asten – zusätzlich zu den sonstigen Präventivmaßnahmen – am 28. Februar 2020 (umgehend nach deren Einlangen) Plexiglasscheiben installiert.

Andere Justizanstalten haben, ebenfalls im Rahmen der jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten, Präventivmaßnahmen getroffen, um den Besuch von Insassen gewähren zu können und eine Infektion bestmöglich (entsprechend den Informationen und Empfehlungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) hintanzuhalten.

Zu den Fragen 2 bis 5, 7, 12, 14 und 17:

- *2. Waren Sie darüber in Kenntnis, dass die Justizanstalt Asten weiterhin Tischbesuche zulässt?*
- *3. Wer hat die Entscheidung getroffen, sich über den Maßnahmenkatalog hinwegzusetzen?*
- *4. Wurde eine Ausnahme für die Justizanstalt Asten erteilt?*
 - a. Wenn ja, durch wen und wann?*
 - b. Wenn nein, welche Maßnahmen werden sie gegen den Anstaltsleiter der Justizanstalt Asten setzen, der sich über die Maßnahme des Generaldirektors hinweggesetzt hat?*
- *5. Inwiefern besteht in der Justizanstalt Asten ein geringeres Risiko als in anderen Justizanstalten, das die Aufrechterhaltung von Tischbesuchen rechtfertigt? (Bitte um detaillierte medizinische Erläuterung im Vergleich mit allen anderen Justizanstalten)*
- *7. Sollte die Maßnahme in der Justizanstalt Asten nicht nötig sein, wie erklären sie die „diskriminierende Handhabe“ hinsichtlich Besuche in den anderen Justizanstalten, in denen der Maßnahme Folge geleistet wurde?*
- *12. Wozu gibt die Generaldirektion bzw. der Generaldirektor Maßnahmenkataloge aus, wenn denen nicht Folge geleistet wird?*

- 14. Werden und wurden alle Besucher und Häftlinge in der Justizanstalt Asten darüber aufgeklärt, dass der Tischbesuch trotz anderslautender Maßnahme stattfindet?
 - a. Wenn ja, bitte um genaue Erläuterung über die gewählte Art der Aufklärung.
 - b. Wenn ja, bitte um Beleg der erfolgten Aufklärung!
 - c. Wenn nein, wie erklären sie diese Fahrlässigkeit?
- 17. Wozu werden Schreiben der Generaldirektion als „DRINGEND“ bezeichnet, wenn sie innerhalb von 48 Stunden bzw. darüber hinaus nicht umgesetzt werden und wie wird der Begriff „DRINGEND“ in der Generaldirektion und dem Strafvollzug definiert bzw. verwendet?

Ich verweise auf meine Beantwortung der Frage 1, wonach weder ich noch die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen Versäumnisse der Justizanstalt Asten bei der Umsetzung des Maßnahmenkatalogs bestätigen können.

Zur Frage 6:

- Sehen Sie die Maßnahme, Tische beim Tischbesuch weiter auseinander zu rücken und Taschentücher aufzulegen als geeignete Maßnahme, einer Tröpfcheninfektion vorzubeugen?
 - a. Wenn ja, wie begründen sie diese Einschätzung? (Bitte um detaillierte Begründung und medizinische Erläuterung)
 - b. Wenn ja, wer hat diese Feststellung getroffen?

Ich weise darauf hin, dass es sich bei der hier herausgegriffenen Anordnung um eine von vielen vorgegebenen Maßnahmen handelt, die geeignet sind, die Infektionswahrscheinlichkeit zu reduzieren. Der zwischen Personen einzuhaltende Mindestabstand ist bereits durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorgegeben. Ich weise jedoch ergänzend darauf hin, dass zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 bis auf Weiteres ausschließlich Besuche von Vertretern öffentlicher Stellen und von Betreuungsstellen sowie von Rechtsbeiständen gem. § 96 Abs. 1 StVG hinter Glasscheiben stattfinden und Angehörigenbesuche zum derzeitigen Stand bis 30. April 2020 verboten sind. Dies soll mittels Verordnung bis 10. Mai 2020 ausgedehnt werden. Auch diese Besuche unterliegen strengsten Hygienevorschriften.

Zur Frage 8:

- Sollten die Maßnahmen in der Justizanstalt Asten nicht nötig sein, wie erklären sie die generelle „diskriminierende Maßnahme“ vonseiten der Generaldirektion, obwohl die Maßnahme nicht nötig wäre?

Die Frage geht von unrichtigen Prämissen aus. Ich verweise auf meine Antworten zu den Fragen 1 und 16.

Zur Frage 9:

- *Wie erklären sie der Bevölkerung, den Insassen, den Besuchern und den Bediensteten, dass es nicht möglich ist, einheitliche Maßnahmen zu setzen?*

Die Frage geht von unrichtigen Prämissen aus. Ich verweise auf meine Antworten zu den Fragen 1 und 11.

Zu den Fragen 10, 15 und 18:

- *10. Wie erklären sie sich, dass die Justizanstalt Göllersdorf die Maßnahme umgesetzt hat und dort mangels der Möglichkeit für Glasscheibenbesuch nun gar keine Besuche mehr zugelassen werden?*
- *15. Können sie garantieren, dass in der Justizanstalt Asten durch den Tischbesuch eine Gesundheitsgefährdung mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann?*
 - a. *Wenn ja, bitte um genaue Erläuterung dieser Einschätzung!*
 - b. *Wenn nein, wie können sie zulassen, dass weiterhin Tischbesuche durchgeführt werden?*
- *18. Wie lange wurde der Tischbesuch in der Justizanstalt Asten aufrechterhalten und wie viele Personen (inkl. Besucher, Häftlinge, Bedienstete) wurden in ihrer Verantwortung dadurch gefährdet?*

Ich verweise auf meine Antworten zu den Fragen 1 und 6.

Zur Frage 11:

- *Wie erklären sie generell die Ungleichbehandlung zwischen der Justizanstalten Asten und Göllersdorf?*

Wie zu Frage 1 erläutert, erhielten alle Justizanstalten inhaltsgleiche Weisungen, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten (bestenfalls ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs) sowie unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit umzusetzen waren und sind.

Zur Frage 13:

- *Wer trägt die Haftung und Verantwortung, sollten in der Justizanstalt Asten durch das Hinwegsetzen über die Maßnahmen gesundheitliche Probleme bekommen?*

Die Beurteilung einer allfälligen Haftung und die Zuordnung von Verantwortlichkeit ist vom konkreten Einzelfall abhängig. Der Vollständigkeit halber möchte ich darauf hinweisen, dass zum Stichtag 14. April 2020 keine Infektion des Virus SARS-CoV-2 in der Justizanstalt Asten vorliegt.

Zur Frage 16:

- *Sehen sie die Maßnahmen des Generaldirektors generell als sinnlos an, nachdem sie nicht umgesetzt werden bzw. nicht für alle Justizanstalten gleichermaßen gelten?*

Die im Zusammenhang mit COVID-19 von der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen angeordneten präventiven Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Verbreitung in allen Justizanstalten sind sinnvoll, notwendig und verhältnismäßig. Ich darf desweiteren auf meine Antworten zu den Fragen 1 und 11 hinweisen.

Zu den Fragen 19 bis 21:

- *19. Sind sie der Meinung, dass in der Justizanstalt Asten nicht bereits genügend Skandale in den letzten Monaten an das Tageslicht getreten sind?*
- *20. Zeichnen sie als Ministerin, der Generaldirektor oder der Anstaltsleiter für die vielen Skandale in der Justizanstalt Asten verantwortlich?*
- *21. Was werden sie als Ministerin unternehmen und welche konkreten Schritte werden sie setzen, um den vielen Skandalen in der Justizanstalt Asten künftig Einhalt zu gebieten? (Bitte um genaue Erläuterung der von ihnen geplanten Maßnahmen!)*

Bei strafrechtlich bedenklichen Vorgängen ermittelt die zuständige Oberstaatsanwaltschaft, bei dienstrechtlich bedenklichen Vorgängen die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen. Derzeit gibt es nach meinen Informationen keine laufenden Ermittlungsmaßnahmen betreffend Asten.

In der Justizanstalt Asten gab es jedoch Verbesserungspotential im Sicherheitsbereich und im Organisationsaufbau, insbesondere in der Übergangsphase zur Eigenständigkeit als Justizanstalt. Um hier Abhilfe zu schaffen, besteht ein laufender Austausch mit sowie die anlassfallbezogene Unterstützung durch Expertinnen und Experten der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, insbesondere

zwischen dem Leiter der Abteilung II 2 in der Generaldirektion und dem Anstaltsleiter der Justizanstalt Asten.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

